

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG (FBO)

für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW) gemäß § 43 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs.1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Verteiler der Flugplatzbenutzungsordnung.....	4
Änderungshistorie	5
I. Teil Beschreibung des Flugplatzes	6
1. Allgemeine Angaben.....	6
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen.....	7
II. Teil Benutzungsvorschriften	9
1. Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften.....	9
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	9
2.1. Befugnis zum Starten und Landen.....	9
2.2. Festlegungen zur Flugbetriebsdurchführung einzelner Kategorien	10
2.3. Rollen und Schleppen	12
2.4. Teilflächen der Anlieger des VLP	13
2.5. Am Flugplatz stationierte Flugzeuge.....	13
2.6. Abstellen und Unterstellen.....	13
2.7. Statistik / Dokumentation des Flugbetriebes	13
2.8. Lärmschutzmaßnahmen	14
2.9. Wartungsarbeiten, Waschen, Betanken	14
2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	15
2.11. Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen	15
2.12. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes	15
3. Betreten und Befahren	15
3.1. Allgemeines	15
3.2. Fahrzeugverkehr.....	16
3.3. Betreten und Befahren nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	16
3.4. Mitführen von Tieren.....	17
4. Sonstige Betätigungen.....	17
4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz.....	17
4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften.....	18
4.3. Lagerung	18
4.4. Errichtung von baulichen Anlagen und Bauarbeiten	18
4.5. Veranstaltungen	18
5. Sicherheitsbestimmungen	18
6. Fundsachen.....	18
7. Umweltschutz.....	19
7.1. Verunreinigungen.....	19
7.2. Abwässer.....	19
7.3. Abfall	19
7.4. Luftverunreinigungen.....	19

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung 19
9. Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder – ausrüstungen..... 20
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand 20
11. Änderungsvorbehalt..... 20
12. Inkrafttreten..... 20
Anlage 1 Alarmplan 21
Anlage 2 Betriebsanweisung zur Nutzung von Fahrzeugen 23
Anlage 3 Brandschutzordnung..... 24
Anlage 4 Sicherheitsbestimmungen..... 26
Anlage 5 Lageplan 28
Anlage 6 Gesondertes Verfahren für Landungen von Absetzluftfahrzeugen 29
Anlage 7 Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter 31

Abkürzungsverzeichnis

ABN	Aerodrome Beacon (Flugplatzleuchfeuer)
AIP	Aeronautical Information Publication (Publikation von Luftfahrtinformationen)
AIS	Aeronautical Information Service (Flugberatungsdienst)
BFU	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BCMT	Beginning of Civil Morning Twilight (Beginn der bürgerlichen Dämmerung)
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DMSt	Deutsche Meisterschaften im Streckensegelflug (Dezentraler Segelflugwettbewerb)
ECET	End of Civil Evening Twilight (Ende der bürgerlichen Dämmerung)
FBO	Flugplatzbenutzungsordnung
FkR	Fliegerklub Roitzschjora e.V.
FR	Fryday (Freitag)
FSV	Fallschirmsportverein Eilenburg e.V.
ft	Feet (Fuss - Maßeinheit)
HOL	Holiday (gesetzlicher Feiertag)
ICAO	International Civil Aeronautic Organisation (Internationale Organisation für Zivilluftfahrt)
L	links
LDS	Landesdirektion (Sachsen)
LR	Landerichtung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz der Bundesrepublik Deutschland
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
MSL	Mean sea level - Höhe über dem Meeresspiegel
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NN	Normal Null (ältere Bezeichnung für Höhe über dem Meeresspiegel)
OLC	Online Contest (Internationaler dezentraler Segelflugwettbewerb)
OPS	Operations (Abfertigung allgemein)
PIC	Pilot in Command (Verantwortlicher Luftfahrzeugführer)
PPR	Prior Permission Required (vorherige Genehmigung erforderlich)
R	rechts
RB	Rollbahn (engl. Abk.: TWY)
Ref.	Referat
SAR	Search And Rescue (Such- und Rettungsdienst)
SAT	Saturday (Sonnabend)
SERA	Standardised European Rules of the Air (Einheitliche Regeln f.d. Luftfahrt in Europa)
SLB	Start- und Landebahn (engl. Abk.: RWY)
SMI	Sächs. Ministerium des Innern
SUN	Sunday (Sonntag)
TMG	Touring Motorglider (Reisemotorsegler (eigenstartfähig))
RB	Rollbahn
VFR	Visual Flight Rules (Regeln für den Sichtflug)
VLP	Verkehrslandeplatz
WGS	World Geodetic System - weltweitesgeodätisches Referenzsystem

Verteiler der Flugplatzbenutzungsordnung

Ifd.Nr.	Bezeichnung	Ausdruck	E-Mail
01	Dienstmappe Flugleiter	X	
02	mbm-Flugdienst M. Berkner		
03	FSV Eilenburg e.V.		X
04	Skydive Leipzig e.V.		X
05	Flugtouristik Delitzsch e.V.		X
06	Anliegergemeinschaft M. Schumacher u.a.		X
07	Anlieger T. & D. Gase		X
08	Anlieger J. Deubner		X
09	Anlieger R. Klein & Chr. Partschefeld		X
10	Anlieger St. Wiede u. K. Fleck		X
11	Anlieger R. Moritz u. C. Fischer		X
12	Anlieger A. Gramsch		X
13	Anliegergemeinschaft W. Sturm u.a.		X
14	Anlieger L. Duwe		X
15	Anliegergemeinschaft G. Weber u.a.		X
16	Fliegerclub Leipzig e.V.		X
17	Modellflugverein Roitzschjora e.V.		X
18	Verein für Streckensegelflug L./R. e.V.		X
19	Historische Flugzeuge Sachsen e.V.		X
20	Gemeindeverwaltung Löbnitz		X
21	Ortschaftsrat Tiefensee		X
22	Ortschaftsrat Wellaune		X
23	Ortschaftsrat Schnaditz		X
24	FkR e.V. – Vorstand f. Flugplatzangelegenheiten		X
25	FkR e.V. – Aushang	X	
26	FkR e.V. – z.d.A.	X	
27	LD Sachsen, Ref. 36 Luftverkehr u. Binnenschifffahrt	X	

Änderungshistorie

Alle zukünftigen Änderungen der FBO werden als ganze Seite geliefert, vom Flugplatzbetreiber ausgetauscht und anschließend im Änderungsnachweis/-modus dokumentiert.
Bei Übermittlung als gedruckte Fassung oder auf elektronischem Weg wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteter Änderung geliefert. Änderungen sind dann bereits in diesem Verzeichnis vermerkt.

Version	Datum	Inhalte / Änderungen	Autor
10	13.07.2023	Neufassung von Teil I. und II sowie der Anlagen 2, 5 und 6, Herauslösen der ehem. Anlage 6 "Luftsicherheitsplan" als separates Dokument	G. Weber
11	12.04.2024	Zahlreiche Änderungen im Teil I und II, Erstellung Anlage 7	G. Weber

I. Teil Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch -VFR der Bundesrepublik Deutschland (AIP VFR)" bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. *Bezeichnung*
Verkehrslandeplatz Roitzschjora (ICAO-4-Letter-Code: EDAW)
- 1.2. *Flugplatzbezugspunkt (FBP) nach WGS 84*
Geographische Breite: 51° 34' 36,4'' N
Geographische Länge: 12° 29' 44,8'' E
- 1.3. *Entfernung und Richtung von den Städten*
7 km SW von Bad Dübau
12 km NO von Delitzsch
25 km NNO von Leipzig
- 1.4. *Höhe über NN (MSL)*
289 ft (88 m)
- 1.5. *Betriebszeiten*
Benutzung nach vorheriger Zustimmung Flugplatzbetreiber
(PPR – prior permission required)
Aus Lärmschutzgründen sind zusätzliche Einschränkungen im Punkt 2.8.4 festgelegt!
- 1.6. *Flugplatzbetreiber/-eigentümer*
Fliegerklub Roitzschjora e.V., Am Flugplatz 1, 04509 Löbnitz
- 1.7. *Postanschrift*
Fliegerklub Roitzschjora e.V.
Postfach 25 15 07
04351 Leipzig
E-Mail: OPS@edaw.de
Internet: www.edaw.de
- 1.8. *Fernsprecher(Flugleitung)*
Tel.: 0151/21263390
- 1.9. *Übernachtungsmöglichkeit*
ja; Vereinseinrichtungen und Pensionen in umliegenden Ortschaften; Camping
- 1.10. *Gastronomische Einrichtungen*
im Ort
- 1.11. *Sanitätsbereitschaft*
nein; Ausrüstung für 1. Hilfe
- 1.12. *Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel*
Bus, Taxi und Mietwagen auf Anforderung
- 1.13. *Abfertigungsanlagen*
WC und Flugvorbereitungsraum

- 1.14. *Treibstoffversorgung*
auf Anfrage in begrenzter Menge aus ortsveränderlichen Kraftstoffbehältern
- 1.15. *Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge*
ja, auf Anfrage
- 1.16. *Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/Wartungsarbeiten*
Vereinswerkstatt für Reisemotorsegler, Motorsegler und Segelflugzeuge
- 1.17. *Feuerlösch- und Rettungsmittel*
Technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-1-2792.
- 1.18. *Schneeräumgeräte*
keine
- 1.19. *Meteorologische Angaben*
vorherrschende Windrichtung: Südwest bis West

2. **Angaben über Flugbetriebsanlagen**

- 2.1. *Klassifizierung des Flugplatzes*
VLP mit Einstufung Flugplatz-Bezugscode „2C“entsprechend NfL I-92/13
- 2.2. *Tragfähigkeit*
5.700kg(PPR: Luftfahrzeuge bis 6.850 kg)
- 2.3. *Start- und Landebahn(en) (siehe Lageplan Anlage 5 FBO)*
 - a) SLBs für Flugzeuge, Hubschrauber, TMG, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

Bezeichnung	Richtung, rw.N	Bez.	Abmessung	Tragfähigkeit	Belag
SLB	098°R/278°L	10R/28L	1200m x 40m	5.700 kg MPW	Gras
SLB	098°L/278°R	10L/28R	1200m x 40m	5.700 kg MPW	Gras

Die SLBs10R/28L und 10L/28R sind unterbodenverdichtet, aber nicht befestigt (Belag: Gras) und mit Dachreitern(rot-weiß) gekennzeichnet.

Die SLB 10R/28L ist zusätzlich für beide Landerichtungen mit einer Flugplatzbefeuerung ausgerüstet. Sie besteht aus 2 x 23 weißen Hochleistungsrandfeuern in einem Abstand von 50 m, an beiden Schwellen außerdem aus je 6 Hochleistungs-Schwellenfeuern "grün" und je 6 Hochleistungs-Landebahndfeuern "rot" am Ende der Landebahn. Zur Befeuerung gehören außerdem ein Flugplatzleuchtfeuerauf dem Dach des Tower-Gebäudes und die Ausleuchtung des Vorfeldes vor dem Tower.

Die Breite der Sicherheitsstreifen der SLBs beträgt seitlich der SLB-Begrenzung 20 m bzw. 40 m seitlich der SLB-Mittellinie, vor den Schwellen je 60 m. Jede SLB ist Teil des Sicherheitsstreifens der anderen SLB.

- b) Flugbetriebsflächen für den Segelflugbetrieb (einschließlich Motorsegler, Hängegleiter, Gleitsegel - Siehe Anlage 5 FBO) sind gekennzeichnet an den Eckpunkten durch Verkehrskegel "rot-weiß" aus weichem Material mit einer Höhe von 75 cm.

Bezeichnung	Richtung rw. N	Flugbetriebsfläche(Länge x Breite)	Länge d. Schleppstrecke	Belag
Windenstartstrecke 1	098°	250 m x 50 m	1300m	Gras
Windenstartstrecke 2	116°	250 m x 50 m	1325 m	Gras
Windenstartstrecke 3	278°	250 m x 50 m	1370 m	Gras
Windenstartstrecke 4	262°	250 m x 50 m	1400 m	Gras
Rückrollbahn	098°/278°	250 m x 25 m		Gras
Landebahn	098°/278°	250 m x 63 m		Gras
Luftfahrzeugschleppstart	SLB 10L/28R	1200 m x 40 m		Gras
Selbststartende Sfz	SLB 10L/28R	1200 m x 40 m		Gras

- c) Landefläche für Fallschirmspringer:
Lage: Südwestteil des Flugplatzes (Siehe Lageplan Anlage 5 FBO)
- d) Start- und Landefläche für Ballone und Luftschiffe:
Lage: Südwestteil bzw. Festlegung bei Bedarf
- e) Start- und Landefläche für Modellflugzeuge und Drohnen
Lage: Nordostteil (Modellflugfläche: Siehe Lageplan Anlage 5 FBO)
Abmessungen: 120,0 m x 40 m
Belag: Gras

2.4. Rollbahnen, Vorfelder und Abstellfläche

Alle RBs, Vorfelder und Abstellflächen sind unterbodenverdichtet, aber nicht befestigt (Belag: Gras). Die RBs „A“ bis „E“ sind durch gelbe Dachreiter gekennzeichnet. Zusätzlich sind RB "C", ein Teil des RB "E" und das Vorfeld vor dem Tower mit einer RB-Randbefeuerng "blau" ausgestattet (Siehe Anlage 5 FBO).

Die RBs für Anlieger des VLP ("F","G","H"), die von anderen RB oder Vorfeldern aus zwischen die Bebauung zu Unterstellhallen oder Werkstätten führen und die ausgewiesene Abstellfläche („Parking“) sind durch rot-weiße Kegel und/oder Kettenabspannungen deutlich sichtbar abgegrenzt.

Die RB"J" zum nördlich gelegenen Hangar ist nicht gesondert gekennzeichnet.

Die RB "K" ist mit "rot-weißen" Verkehrskegeln markiert und nur für die Benutzung durch Fallschirm-Absetzflugzeuge vorgesehen.

Die Anlieger des VLP haben vor ihrer Pachtfläche eigene Vorfelder von 15 m Tiefe, die teilweise befestigt sind. Außerdem können auf den Flächen der Anlieger genehmigte und wie oben gekennzeichnete RB ausschließlich für die Nutzung durch die Anlieger eingerichtet sein.

2.5. Technische Ausrüstung

- Bodenfunktstelle Flugfunkkanal 123,980
- ein Fahrzeug, ausgerüstet für Feuerlösch- und Rettungseinsätze
- Windrichtungsanzeiger südlich der Schwellen der SLB und temporär entsprechend Bedarf

II. Teil Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften

- 1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des VLP im Sinne einer Geschäftsordnung. Sie gilt auch für Teilflächen des VLP, die durch Pacht- oder Erbbaurechtsverträge mit Dritten (als "Anlieger" des VLP) bezeichnet) genutzt werden. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.2. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4. Der Flugplatzbetreiber trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Die Benutzung ist nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers und gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung des Flugplatzes festgelegten Entgelte gestattet.

Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und Entgeltberechnung erforderlich sind.

Luftfahrzeugführer sind bei der Benutzung des Flugplatzes an die Weisungen des Flugplatzbetreibers gebunden.

2.1.1. Flugleiter

Der Flugplatzbetreiber bestellt geeignete Personen vertraglich als Flugleiter. Die Anwesenheit eines Flugleiters zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage 7: Regelung Flugbetrieb ohne Flugleiter).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter einsetzen:

- Windschleppbetrieb,
- Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ohne Flugfunkausrüstung,
- Fallschirmsprungbetrieb,
- Nachtflugbetrieb (im Rahmen Außenstart- und Landeerlaubnis),
- Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

2.1.2. PPR-Verfahren

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht.

Bei Nutzung einer PPR-Ampel auf der Internetseite beschreibt die Farbe Grün die PPR-Zustimmung des Flugplatzbetreibers für den angegebenen Tag/Zeitraum. Einer gesonderten PPR-Anfrage bedarf es für diesen Tag/Zeitraum nicht.

Eine PPR-Anfrage ist auch telefonisch oder per Email möglich.

2.2. Festlegungen zur Flugbetriebsdurchführung einzelner Kategorien

2.2.1. Motorflugbetrieb

Die Bestimmungen gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler und motorgetriebene Luftsportgeräte.

Zum Starten und Landen sind die beiden SLBs 10L/28R und 10R/28L, vorrangig aber die SLB 10R/28L, zum Rollen und Schweben mit eigenem Antrieb ausschließlich die genehmigten RBen und Vorfelder sowie die Abstellfläche „Parking“ zu benutzen.

Die beiden SLBs 10L/28R und 10R/28L dürfen nur im Wechsel für den Flugbetrieb benutzt werden. Zeitgleicher oder paralleler Flugbetrieb auf beiden SLBs ist verboten, da jede SLB auch einen Teil des Sicherheitsstreifens der jeweils anderen SLB darstellt.

Die Rollhalte "A", "B", "C" und "D" sind für beide SLBs wirksam.

Bei Flugbetrieb mit einer Außenstart- und Außenlandegenehmigung nach § 25 LuftVG dürfen zwischen ECET und BCMT (VFR Nacht) nur die SLB 10L/28R und von ortsfremden Luftfahrzeugführern nur der RB "C" sowie der mit Randbefeuerng versehene Teil der RB "E" und das Vorfeld vor dem Tower benutzt werden.

Starts und Landungen sind auf beiden SLBs nicht zulässig:

- wenn die gelbe Rundumleuchte auf der Startwinde für den Segelflug in Betrieb ist,
- während Fallschirmsprungvorgängen (ersten Absprung eines Fallschirmspringers aus dem Absetzluftfahrzeug und Landung des letzten Fallschirmspringers).

Eine Ausnahme ist in Abs. 2.2.4. beschrieben.

Während Fallschirmsprungvorgängen (ersten Absprung eines Fallschirmspringers aus dem Absetzluftfahrzeug und der Landung des letzten Fallschirmspringers) dürfen in einem Umkreis von 500 m um den Ziellandesektor Triebwerke nicht benutzt oder in Betrieb genommen werden.

2.2.2. Segelflugbetrieb

Die Bestimmungen gelten für Segelflugzeuge, selbststartende Motorsegler, Hängegleiter und Gleitsegel.

Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der aktuellen Segelflug-Sport-Betriebsordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes, in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Für Hängegleiter und Gleitsegel gilt die Flugbetriebsordnung des beauftragten Verbandes sinngemäß.

Windenschleppstarts von Segelflugzeugen und nicht selbststartenden Motorseglern finden auf den Flugbetriebsflächen für den Segelflug statt. Für den Windenstart sind Startstellen nach der Anlage 5 (FBO) einzurichten und ein Startleiter einzusetzen, der vor Beginn des Segelflugbetriebes die Flugbetriebsflächen für den Segelflug auf betriebssicheren Zustand kontrolliert. Sollen Startstellen für Winden- und Luftfahrzeugschlepp gleichzeitig betrieben werden, so kann der Startleiter beide Startstellen bedienen, andernfalls ist für jede Startstelle ein Startleiter einzusetzen.

Wenn am VLP Flugbetrieb mit Flugleiter durchgeführt wird, erteilt die Zustimmung zum Windenstart der Flugleiter.

Windenschleppstarts von Hängegleitern und Gleitsegeln erfolgen in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber.

Selbststartende Motorsegler benutzen für den Start die SLB 10L/28R, und für die Landung die jeweils in Betrieb befindliche Landebahn Segelflug.

Luftfahrzeugschleppstarts benutzen für den Start die SLB 10L/28R. Die Landung des Schleppluftfahrzeuges erfolgt auf der jeweils in Betrieb befindlichen SLB für den Motorflug, die Landung des geschleppten Segelflugzeuges auf der jeweils in Betrieb befindlichen Landebahn Segelflug.

Ist die SLB 10L/28R für den Luftfahrzeugschlepp oder Selbststartausnahmsweise nicht verfügbar, ist für diese Starts die SLB 10R/28L zu nutzen.

Bei Landungen von Schleppluftfahrzeugen mit angehängtem Schleppseil muss die Überflughöhe von 50 ft / 15 m über der Straße am westlichen Flugplatzrand so gewählt werden, dass die Mindestüberflughöhe durch das Seilende noch gewährleistet ist. Bei den anschließenden Rollbewegungen muss der Rollweg so gewählt werden, dass Beschädigungen der Landebahnrandfeuer und Dachreiter ausgeschlossen sind. Das Rollen mit angehängtem Schleppseil auf den markierten RBs „A“ bis „E“, den Vorfeldern und der Abstellfläche ist nicht zulässig.

Mit Ausnahme selbststartender Motorsegler und Reisemotorsegler ist der Startleiter Segelflug für die Dokumentation des Segelflugbetriebes der jeweiligen Startstelle im Hauptflugbuch des VLP verantwortlich.

Windenschleppstarts, Luftfahrzeugschleppstarts und Starts selbststartender Motorsegler sind nicht zulässig während Fallschirmsprungvorgängen (ersten Absprung eines Fallschirmspringers aus dem Absetzluftfahrzeug und Landung des letzten Fallschirmspringers).

Während Fallschirmsprungvorgängen (ersten Absprung eines Fallschirmspringers aus dem Absetzluftfahrzeug und der Landung des letzten Fallschirmspringers) dürfen in einem Umkreis von 500 m um den Ziellandesektor Triebwerke nicht benutzt oder in Betrieb genommen werden.

2.2.4. Fallschirmsprungbetrieb

Zur Durchführung von Fallschirmsprungbetrieb wird ein Flug- und ein Sprungleiter eingesetzt.

Die Fallschirmspringer regeln den Normalbetrieb, insbesondere bei der Ausbildung in einer Fallschirmsprungordnung. Der Sprungleiter koordiniert mit dem Absetzpiloten und dem Flugleiter die Flugräume für den Steigflug, den Absetzpunkt und die geplanten Höhen. Der Sprungleiter und der Absetzpilot halten Funkkontakt mit dem Flugleiter.

Der Sprungleiter dokumentiert den Sprungbetrieb, der Flugleiter den dazugehörigen Flugbetrieb.

Der Absetzvorgang (Absprung vom Luftfahrzeug) bedarf der Zustimmung des Flugleiters. Der Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeuges holt diese Zustimmung 2 Minuten vor dem geplanten Zeitpunkt über den veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes ein. Der Flugleiter kann/muss die Zustimmung verweigern, wenn die Luftraumsituation über dem VLP oder auf dem VLP für den Absetzvorgang nicht geeignet ist. Der Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeuges teilt den Zeitpunkt des Absprunghes vom Luftfahrzeug über den veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes mit.

So lange nicht alle abgesetzten Fallschirmspringer gelandet sind, dürfen ausschließlich die Absetzflugzeuge und nur in der Landerichtung 28 im Bereich zwischen den Schwellen 28 und der RB „B“ landen und ausrollen, müssen auf der SLB 28R stoppen oder die SLB 28L über „B“ verlassen und dann auf der RB „E“ stoppen. Das Verfahren und der vorgeschriebene Flugweg nach einem Abbruch des Landeanfluges in der LR 28 sind in der Anlage 6 dargestellt. Landungen in der LR 10 sind erst zulässig, wenn alle abgesetzten Fallschirmspringer gelandet und die Fallschirme geborgen sind.

Die Absetzflugzeuge für den Fallschirmsprungbetrieb benutzen für Start- und Landung die SLB 10L/28R. Für alle Rollbewegungen zwischen der SLB 10L/28R und der Einstiegsstelle für die Fallschirmspringer wird nur die RB "K" benutzt und "E" gekreuzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flugleiters.

2.2.5. Betrieb unbemannter Fluggeräte

Der Betrieb unbemannter Fluggeräte hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

Zur Durchführung von Modellflugbetrieb wird ein Startleiter eingesetzt. Die Modellsportler regeln den Normalbetrieb in einer Modellflugordnung.

Bei Windenschleppbetrieb und Fallschirmsprungbetrieb hält der Startleiter Modellflug bzw. der Fernpilot Kontakt (Mobiltelefon) zum Flugleiter.

2.2.6. Benutzung der Flugplatzbefeuerungsanlage

Die Flugplatzbefeuerungsanlage soll in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- Dämmerungsflüge zwischen BCMT und SR sowie zwischen SS und ECET, wenn Flugbetrieb unter Aufsicht eines Flugleiters durchgeführt wird
- Landungen bei schlechten Sichtverhältnissen (Horizontalsicht zwischen 5 und 1,5 km)
- Starts in der Startrichtung 10R und Landungen in der Landrichtung 28L bei Gegenlichtverhältnissen
- zur Unterstützung des Auffindens des VLP in Fällen von Orientierungsverlust
- auf mündliche Anforderung einer startenden oder landenden Luftfahrzeug- oder Luftsportgerätebesatzung
- bei Starts und Landungen auf der SLB 10R/28L zwischen ECET und BCMT bei Vorliegen einer gültigen Außenstart- bzw. Außenlandeerlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 25 LuftVG für den Luftfahrzeugführer und dessen Luftfahrzeug.
- während des gesamten Zeitraumes eines Nacht-Fallschirmsprungbetriebes bei Vorliegen einer gültigen Außenstart- bzw. Außenlandeerlaubnis für den Luftfahrzeugführer und das Absetzluftfahrzeug nach § 25 LuftVG.

2.3. Rollen und Schleppen

2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigenem Antrieb nur von hierzu berechtigten Personen auf den RBs, den Vorfeldern und der Abstellfläche „Parking“ sowie den genehmigten, besonders gekennzeichneten RBs gerollt werden. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Unterstellhallen und umzäunten Bereichen nicht mit eigenem Antrieb gerollt werden.

2.3.2. Im Bereich der Vorfelder und auf den gekennzeichneten RBs zu Unterstellhallen oder Werkstätten dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.

2.3.3. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Luftfahrzeughalter, -führer oder von in deren Auftrag handelnden Personen, nach gesonderter Vereinbarung auch vom Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter oder -führer hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so haben der Luftfahrzeughalter oder -führer ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.4. Teilflächen der Anlieger des VLP

Vereine, Privatpersonen oder Unternehmen natürlicher und juristischer Personen, die Teilflächendes VLP gepachtet haben oder mit einem Erbbaurechtsvertrag nutzen sind Anlieger des VLP. Sie tragen für diese Flächen die alleinige Verantwortung. Diese Flächen dürfen nur für luftfahrtspezifische Zwecke genutzt werden. Die Anlieger schließen mit dem Flugplatzbetreiber eine vertragliche Vereinbarung über den Nutzungsumfang ab. Auf Grundlage der FBO treffen die Anlieger analoge Regelungen für die von ihnen genutzten Flächen.

2.5. Am Flugplatzstationierte Luftfahrzeuge

Jeder Luftfahrzeughalter hat dem Flugplatzbetreiber alle notwendigen Angaben zur Stationierung seiner Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz zu übergeben. Bei Bedarf sind gesonderte vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung der Flugbetriebsflächen zu treffen.

2.6. Abstellen und Unterstellen

2.6.1. Abstell- und Unterstellplätze für nicht am Flugplatz stationierte Luftfahrzeugen werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als zwei Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf der Abstellfläche „Parking“ abzustellen oder in einer Halle unterzubringen.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.6.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4. Die Benutzer der allgemein zugänglichen Flugplatzflächen haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 15 Meter um die Halle sind Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl jederzeit verfügbar zu halten.

2.7. Statistik / Dokumentation des Flugbetriebes

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Die verantwortlichen Luftfahrzeugführer und Fernpiloten haben bei Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dessen Umgebung die für die Dokumentation des Flugbetriebes gemäß § 23 LuftVO erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.8. Lärmschutzmaßnahmen

2.8.1. Die Luftfahrzeughalter und -benutzer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8.2. Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den Vorfeldern, den RBs oder der Abstellfläche zulässig. Die Luftfahrzeughalter und -benutzer haben die Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8.3. Bei An- und Abflügen zur/aus der Platzrunde ist das Überfliegen von Ortschaften unbedingt zu vermeiden. Fallschirm-Absetzflugzeuge und Schleppluftfahrzeuge für den Segelflug meiden ebenfalls beim Steig- und Sinkflug durch geeignete Streckenführung Überflüge von Ortschaften. Außerdem sollen immer gleiche Routen für den Steig- und Sinkflug unbedingt vermieden werden. Die Ortschaft Löbnitz und deren Ortsteil Roitzschjora sind dabei als eine geschlossene Ortschaft zu betrachten.

2.8.4. Aus Lärmschutzgründen gelten folgende Einschränkungen:

Platzrundenflüge motorgetriebener Luftfahrzeuge, Fallschirm-Absetzflüge und Luftfahrzeugschleppstarts sind nicht zulässig:

- Sonntag, gesetzliche Feiertage: vor 08:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr MEZ/MESZ
- Freitag, Sonnabend, Sonntag, gesetzliche Feiertage: nach 20:00 Uhr MEZ/MESZ

Die betreffenden Flüge dürfen nicht vor den genannten Zeitpunkten beginnen bzw. müssen zu den genannten Zeitpunkten beendet sein.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- An- und Abflüge zum VLP (Mindestflugzeit 30 Min außerhalb der Platzrunde)
- Starts und Landungen, die im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs (einschließlich Selbststarts und Schleppflüge für DMSt-, OLC- oder Weglide-Teilnehmer) oder einer geplanten Luftsport- oder Luftfahrtveranstaltung erfolgen.
- Fallschirm-Absetzflüge nach 20.00 Uhr MEZ/MESZ unter Einhaltung besonderer Lärminderungsmaßnahmen (kein Überflug von Ortschaften unter 2500 ft MSL im Steig- oder Sinkflug, nur 1 Absetzhöhe pro Absetzflug, keine Sinkflüge des Absetzluftfahrzeuges mit erhöhter Sinkrate durch hohe Drehzahl der Luftschraube mit kleiner Steigung (pitch) oder mit Schubumkehr (Reverse-Betrieb)).

Verstöße gegen diese Lärmschutzmaßnahmen werden als Verstöße gegen die FBO im Sinne des Abs. 8 FBO behandelt.

2.9. Wartungsarbeiten, Waschen, Betanken

2.9.1. Wartungsarbeiten, Reinigung und Betankung von Luftfahrzeugen außerhalb verpachteter Flächen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern. Auf unterverpachteten Flächen sind diese Arbeiten eigenverantwortlich unter Beachtung der Rechtsvorschriften zu regeln. Beim Tanken sind die Sicherheitsbestimmungen nach Anlage 4 bzw. bei Tankanlagen die behördlichen Auflagen zu beachten.

2.9.2. Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für dabei evtl. entstehende Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter oder -führer ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

2.11. Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

2.12. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustands des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

3. *Betreten und Befahren*

Die Anlieger des VLP haben ihre Mitglieder, Besucher oder Gäste zu dieser Anweisung und zu nachfolgenden Ergänzungen/Aktualisierungen eigenverantwortlich zu unterweisen und zu befehlen.

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die vom Flugplatzbetreiber eingerichtete Betriebsstraße in der Südbebauung des VLP, der Flugplatzringweg und Parkplätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und die Benutzung auf Besucher, Anlieger des VLP und deren Gäste beschränkt. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Anlieger und Besucher haben die Straßenverkehrsordnung auch auf den nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilen des Flugplatzes einzuhalten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2. Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge, die Betriebsstraße und den Flugplatzringweg betreten und befahren werden. Die Benutzung durch Befahren ist in der Betriebsanweisung (Anlage 2) geregelt.

Das Befahren nicht allgemein zugänglicher Anlagen (SLBs, RBs, Vorfelder und Abstellflächen) ist in Abs. 3.3. geregelt. Für alle anderen Fahrten sind ausschließlich die Betriebsstraße bzw. der Flugplatz-Ringweg zu benutzen.

3.2. Fahrzeugverkehr

Die Betriebsanweisung (Anlage 2) regelt die Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge allgemein auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. In weniger als 10m Abstand von Luftfahrzeugen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.

3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

3.2.4. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf dem VLP entsprechende Anwendung.

3.2.5. Gegenwärtig gilt die Betriebsanweisung zur Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora vom 15.03.2014 (Anlage 2).

3.3. Betreten und Befahren nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen (Besucher-)Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers oder unter Führung eines Anliegers des Flugplatzes nach einer mündlichen Einweisung betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die SLBs (Siehe dazu auch Pkt. 3.3.2.)
- die RBs, Vorfelder und die Abstellfläche
- die Flugbetriebsflächen für den Segelflug
- die Windenschleppstrecken für den Segelflug
- die Sicherheitsstreifen an den SLBs
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen, Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und eventuelle Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher informieren. Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Rundumleuchte o.ä.).

Mit Ausnahme einer Situation von "Gefahr im Verzug" dürfen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugunterstellhallen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden.

3.3.2. Regeln für das Betreten und Befahren nicht allgemein zugänglicher Anlagen

(1) Das Betreten und Befahren der Vorfelder ist grundsätzlich nur für flugbetriebliche Erfordernisse und durch unterwiesene Personen zulässig und auf ein notwendiges zeitliches Minimum zu beschränken.

(2) Das Betreten und Befahren der SLBs, der RBs und der Abstellfläche "Parking" ist durch unterwiesenen Personen nur für folgende Ausnahmen zulässig:

- Kontroll- und Wartungsarbeiten
- Pflegemaßnahmen am Grasbewuchs oder an den Befeuerungsanlagen
- Transport von Luftfahrzeugen, die nicht oder nicht mehr mit eigenem Antrieb rollen können, im Schlepp von Kraftfahrzeugen

Bei Flugbetrieb mit Flugleiter ist eine nach Abs. 3.3.1 Satz 1 dafür notwendige Einwilligung beim Flugleiter als Beauftragten des Flugplatzbetreibers einzuholen. Die Weisungen des Flugleiters sind zu befolgen.

Voraussetzungen für das Betreten oder Befahren der o.g. Flugbetriebsflächen zu (2) sind:

- eine Sende- und Empfangsmöglichkeit für den Flugfunkkanal von "Roitzschjora Radio" in Betrieb (z.B. Handfunksprechgerät für den Flugfunk)
- bei Fahrzeugen sind die Warnblinkanlage des Fahrzeuges sowie das Fernlicht und/oder eine gelbe Warnblinkleuchte einzuschalten.

(3) Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter ist vor dem Auffahren bzw. vor Kreuzen einer SLB immer eine Flugsicherheitsmeldung gemäß SERA.14010 (NfL 2023-1-2726 Abs. 4(d)) auf dem Flugfunkkanal von "Roitzschjora-Radio" abzusetzen mit der Information, welche SLB befahren wird bzw. an welcher RB eine SLB gekreuzt wird.

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Für Hunde besteht Leinen- und Maulkorbzwang. Das Mitführen von Hunden, die zu den sog. Kampfhunderassen gehören, ist nicht gestattet.

4. Sonstige Betätigungen

4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb, der Pflege oder Reparatur ihrer Luftfahrzeuge sowie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von Vereinen, die Anlieger des VLP sind.

Als gewerbliche Betätigung gilt jedoch z.B.:

- Der Betrieb von Unterstellhallen, die überwiegend der Unterstellung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten (mehr als 50 %) oder sonstiger Technik Dritter gegen Entgelt dienen.
- Der Betrieb einer gewerblichen Vercharterung von Luftfahrzeugen.

- Der Betrieb einer gewerblichen Ausbildungseinrichtung für Luftfahrzeugführer.
- Der Betrieb eines gewerblichen Luftfahrttechnischen Betriebes.
- Die Durchführung von luftfahrtfremden Veranstaltungen (Sondernutzungen).

4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

4.3.2. Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

4.4. Errichtung von baulichen Anlagen und Bauarbeiten

Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art auf dem gesamten Flugplatzgelände und der Beginn der Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Nachträgliche Genehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Außerdem ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig über den geplanten Ausführungsbeginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten. Die Genehmigung des Flugplatzbetreibers ersetzt nicht die Baugenehmigung oder Bauanzeige nach der „Sächsischen Bauordnung (SächsBO)“ oder anderer erforderlicher Erlaubnisse/Genehmigungen entsprechender Rechtsvorschriften. Für die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist der "Vorzeitige Bebauungsplan Nr. 13 (Luftfahrtbezogenes Sondergebiet Verkehrslandeplatz Roitzschjora)" v. 16.04.2018 verbindlich.

4.5. Veranstaltungen

Planung und Durchführung genehmigungspflichtiger Luftfahrt- und Luftsportveranstaltungen sowie sonstiger Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Zeitraum der Veranstaltung, Art und Umfang der Nutzung des VLP, Entgelte sowie die personelle Sicherstellung (Veranstaltungsleiter, Flugleiter u.ä.) sind zu Beginn der Planung einer Veranstaltung mit dem Flugplatzbetreiber abzustimmen und danach in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit Luftfahrt oder Luftsport stehen, werden grundsätzlich nur vom Flugplatzbetreiber als Sondernutzungen mit einem Veranstalter organisiert.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber bzw. beim Flugleiter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2. Abwässer

7.2.1. Abwässer aller Art dürfen grundsätzlich nicht in den Boden eingeleitet werden, sondern müssen in geschlossenen Gruben oder Behältern gesammelt und von einem dafür zugelassenen Unternehmen entsorgt werden. Die Entsorgungsnachweise sind dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen vorzuweisen. Nutzer verpachteter oder erbbauerechtlich genutzter Flächen und Einrichtungen haben unter Einhaltung der Rechtsvorschriften ihre Abwasserentsorgung selbständig zu organisieren und behördlich genehmigen zu lassen. Eine Einleitung in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage kann derzeit nur für das Vereinsanwesen des Fliegerklubs Roitzschjora e.V. gewährleistet werden. Bei Handlungsbedarf kann der Flugplatzbetreiber zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auch weitergehende Anordnungen treffen.

7.2.2. Dem Flugplatzbetreiber ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Das betrifft insbesondere Kraftstofflager.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

Werden von Vereinen, Privatpersonen oder Firmen Teilflächen des Flugplatzes gepachtet oder durch Erbbaurecht genutzt, so ist der Anschluss an das öffentliche Entsorgungssystem selbst zu organisieren.

7.4. Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

8.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatzplatz verwiesen werden (in schweren Wiederholungsfällen auch dauerhaft). Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers erfolgen unabhängig von einer Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde, andere Behörden oder Organe der Justiz.

8.2. Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Genehmigungen sind jeweils vorher einzuholen. Eine nachträgliche Erteilung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen

Bei versehentlichen oder mutwilligen Beschädigungen von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen gilt das Verursacherprinzip. Der Verursacher hat somit sämtliche anfallende Kosten zur vollständigen Wiederherstellung der beschädigten Sache zu übernehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Leipzig.

11. Änderungsvorbehalt

Änderungen der FBO zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und müssen von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt werden.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der FBO einschließlich der Anlagen 1 bis 7 tritt am **12.04.2024** in Kraft.

Roitzschjora, den 12.03.2024

.....
Flugplatzbetreiber

Fliegerklub Roitzschjora e.V.
G. Weber (Vorstandender)
Am Flugplatz 1
04509 Roitzschjora

.....
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Steiffenherdtallee 2 - 01099 Dresden

Anlage 1 Alarmplan zur Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW) Letzte Aktualisierung der Rufnummern: 30.06.2023

ALARMPLAN

Notruf Polizei	Telefon	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	Telefon	112
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)*1	Telefon Telefax	0531/3548-0 0531/3548-246
Landesdirektion Sachsen, Ref.36 *2 (Luftverkehr) nur während der Dienstzeit	Telefon Telefax	0351/825-3600 0351/825-3690
Polizeidirektion Leipzig*2 (außerhalb der Dienstzeit der Landesdirektion, Ref. 36 (Luftverkehr))	Telefon	0341/96643224
SAR-Bereichssuchstelle 15 – SMI Dresden	Telefon	0351/564-3775
DFS Tower Niederlassung Leipzig	Telefon	0341/46 67 370

*1 - nicht für den Fallschirmabsprung zuständig

*2 - Information an eine der beiden Stellen ist zwingend erforderlich!

Hinweis: Meldeformulare für Flugunfälle stehen als pdf-Datei
unter www.bfu-web.de. oder
als Papierformular auf dem "Tower" zur Verfügung .

Sonstige wichtige Rufnummern

Flugplatzbetreiber: Vorsitzender: Herr G.Weber	Mobiltelefon	0172 / 79 29 549
	Telefon (geschäftl.)	034297 / 989 100
Stellvertreter: Herr U.Bechstein	Mobiltelefon	0172 / 53 15 746
	Telefon (geschäftl.)	034202 / 33 360
Vorstand für VLP Herr J. Hanke	Mobiltelefon	0175 / 18 63 160
	Telefon (geschäftl.)	03493/510215
Nächstes Krankenhaus Delitzsch	Telefon	034202 / 767-0
Polizeirevier Delitzsch	Telefon	034202 / 66-0
Arzt Gem.-Praxis Löbnitz (Dr. Schlegel)	Telefon	034208 / 72 132

Allgemeiner Hinweis:

Aufgabe von Flugplänen (AIS-C)

Tel: 069 / 78 072 - 500; Fax: 069 / 78 072 - 505

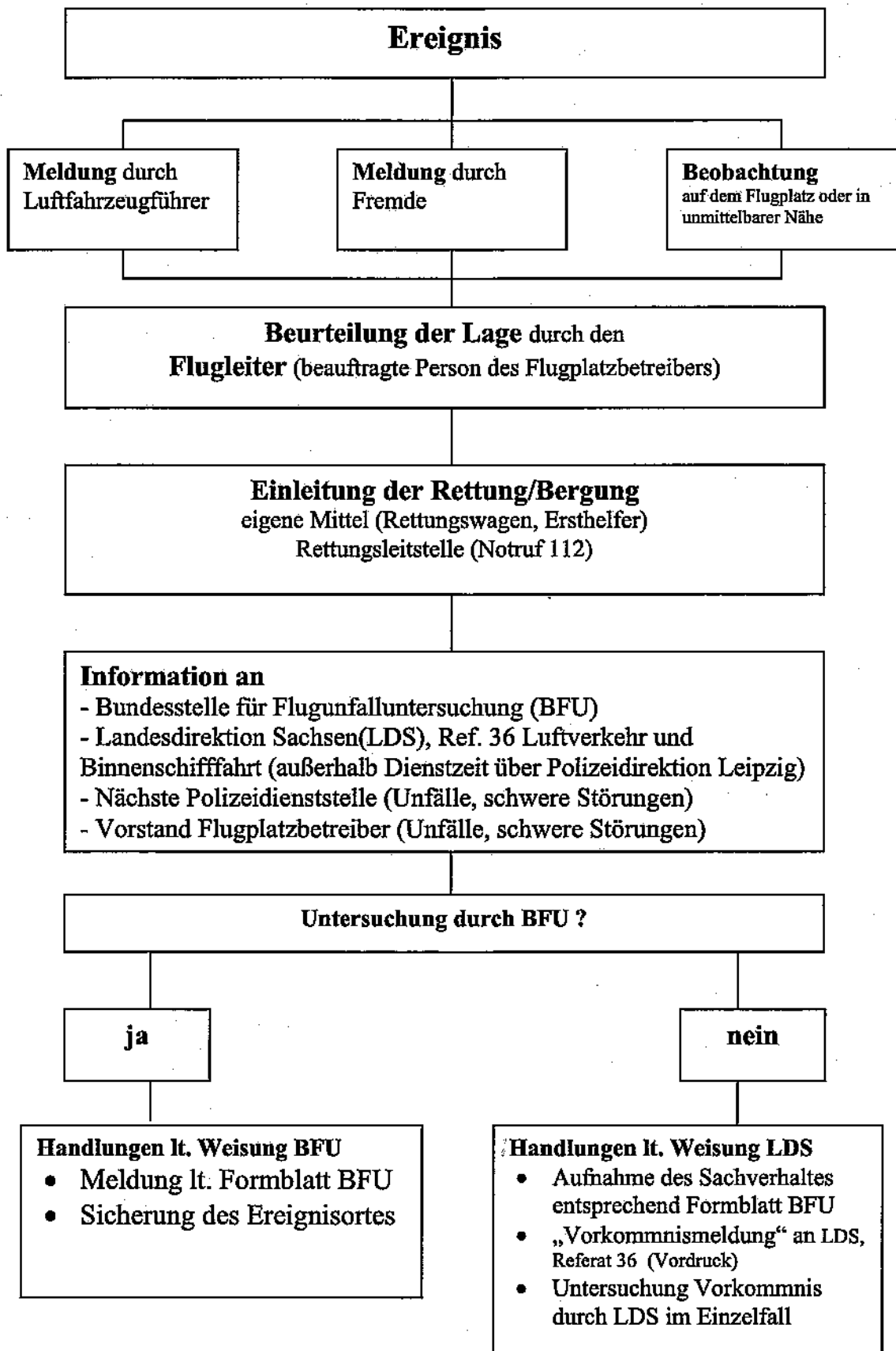
von Start- und Landemeldung

Tel: 069 / 78 072 - 512; Fax: 069 / 78 072 - 515

oder:

www.dfs-ais.de

Handlungsschema/Meldung von Flugunfällen und Störungen



Anlage 2 Betriebsanweisung zur Nutzung von Fahrzeugen:**Betriebsanweisung zur
Benutzung von Fahrzeugen auf dem Verkehrslandeplatz(VLP) Roitzschjora****ANWENDUNGSBEREICH**

- * Diese Betriebsanweisung gilt für alle Anlieger, Nutzer, Gäste und Besucher des Flugplatzes

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- * Kollisionen mit dem Flug- oder Sprungbetrieb durch unbefugtes Befahren
- * Brandgefahr auf unbefestigten Grasflächen
- * Umweltverschmutzung durch austretende Kraftstoffe und Schmiermittel

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- * Alle Anlieger und Nutzer des VLP erhalten die jeweils gültige Fassung dieser Betriebsanweisung und unterweisen ihre Mitglieder/Partner/Nutzer/Gäste und Besucher eigenverantwortlich. Dienstleistungsfirmen werden durch den Auftraggeber schriftlich unterwiesen und belehrt.
- * Alle Flugplatznutzer und Gäste befahren nur die gekennzeichneten Zufahrten und Wege (Leitpfosten).
- * Mit angepasster Geschwindigkeit fahren (höchstens 30 km/h, in der Nähe von Luftfahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit).
- * Die Zufahrt zur Südbebauung des VLP erfolgt über die Zufahrtsstraße vom OT Roitzschjora und die Betriebsstraße des VLP, zum Modell- und Drohnenflugplatz über den "Schwarzen Weg".
- * Besucher können sich mit Fahrzeugen auf dem gekennzeichneten Straßen und Wegen mit äußerster Vorsicht bis zu den gekennzeichneten Parkplätzen begeben. Dort haben sie sich bei einer sachkundigen Personen des Flugplatzbetreibers bzw. eines Anliegers des Flugplatzes zu melden. Diese weisen Besucher ein und können den Zugang zu den Flächen der Anlieger bzw. öffentlichen Besucherflächen gewähren.
- * Mitglieder und Besucher parken vorrangig auf den dafür von den Anliegern vorgehaltenen Stellflächen auf deren Gelände. Für Spontanbesucher werden begrenzt Parkplätze am Abzweig zur Flugleitung vorgehalten.
- * Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen ist auf der Betriebsstraße mit Bitumendecke in der Südbebauung des VLP auf 3,5 t begrenzt. Schwerere Fahrzeuge benutzen die Fahrspuren links oder rechts der Betriebsstraße
- * Befahren aller Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Abstellflächen und Vorfelder, Segelflug- und Modellflugbetriebsfläche einschließlich der Sicherheitsstreifen) ist für Besucher verboten.
- * Zwingend notwendige Ausnahmen für Anlieger und Gäste des Flugplatzes:
Siehe Abschnitt „Ausnahmeregelungen“).
- * Ohne Anmeldung beim jeweiligen Anlieger des Flugplatzes ist das Betreten und Befahren der Pachtflächen der Anlieger des Flugplatzes nicht gestattet.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- * Bei Mängeln, die die Sicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen, sind erste Maßnahmen einzuleiten (z.B. Ölbindemittel) und der Flugplatzbetreiber ist zu informieren. Zuwiderhandelnde Personen können auf Grundlage des Hausrechtes vom Flugplatz verwiesen werden, in schweren Fällen auch mit Polizeihilfe.

AUSNAHMEREGLUNGEN

- * Werden für die Ausübung des Modell- und Luftsports ausnahmsweise Fahrzeuge auf den Flugbetriebsflächen eingesetzt (z.B. Schleppen von Segelflugzeugen), erfolgt das grundsätzlich nur durch unterwiesene Anlieger des Flugplatzes oder unterwiesene Gäste.
- * Die Details für diese Einweisung sind in Punkt 3.3.1 und 3.3.2 der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) geregelt.

Anlage 3 Brandschutzordnung:

Brandschutzordnung

I. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist die Feuerwehr zu alarmieren, anschließend sind mit den am Platz vorhandenen Löschmitteln die Entstehungsbrände zu bekämpfen.

II. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

1. Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Treibstoff- bzw. Brandhahn schließen.

Achtung:

- Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.
- Am Unfallort striktes Rauchverbot.
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

2. Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen.
- Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- Achtung: Rückzündungsgefahr!

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

3. Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen: Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.

So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.
Vollständigkeit von Personen feststellen, Vermisste suchen und bergen.

III. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten: Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:

- auf den Vorfeldern,
- auf den Abstellplätzen und in den Flugzeughallen,
- in den Tanklagern,
- in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluss: Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
 - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
 - bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen.
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, aufbewahren, auch nicht vorübergehend.
- i) Die Einrichtung und Freihaltung von Brand- und Feuerwehrrangriffsgassen entlang der Grenzen zwischen den einzelnen Pachtflächen mit einer Mindestbreite von 6m (3m auf jeder Pachtfläche), die weder bebaut, zugeparkt noch anderweitig zugestellt werden dürfen.

IV. Feuerlösch- und Rettungsmittel

- Nur für Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts verstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten.
- Arzt-Sanitätskasten - nur durch Arzt benutzt.

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- zwei Handfeuerlöcher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich neben dem Eingang "C" des Gebäudes der Flugleitung,
- zwei Handfeuerlöcher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Material für Erste-Hilfe für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Werkzeuge für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

Die technische Grundausstattung befindet sich im Übrigen im Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug des VLP, das für Betriebsangehörige des Flugplatzes frei zugänglich ist.

Anforderungen an die Bereitstellung von Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bestehen nicht.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Anlage 4 Sicherheitsbestimmungen

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber bzw. von einem Anlieger zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. *Arbeiten in Hallen und Werkstätten*

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen sind.
- 5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. *Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen*

- 6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. *Feuerlös- und Rettungsdienst*

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort

die örtliche Feuerwehr über Fernsprech-Nr. 112 zu alarmieren.

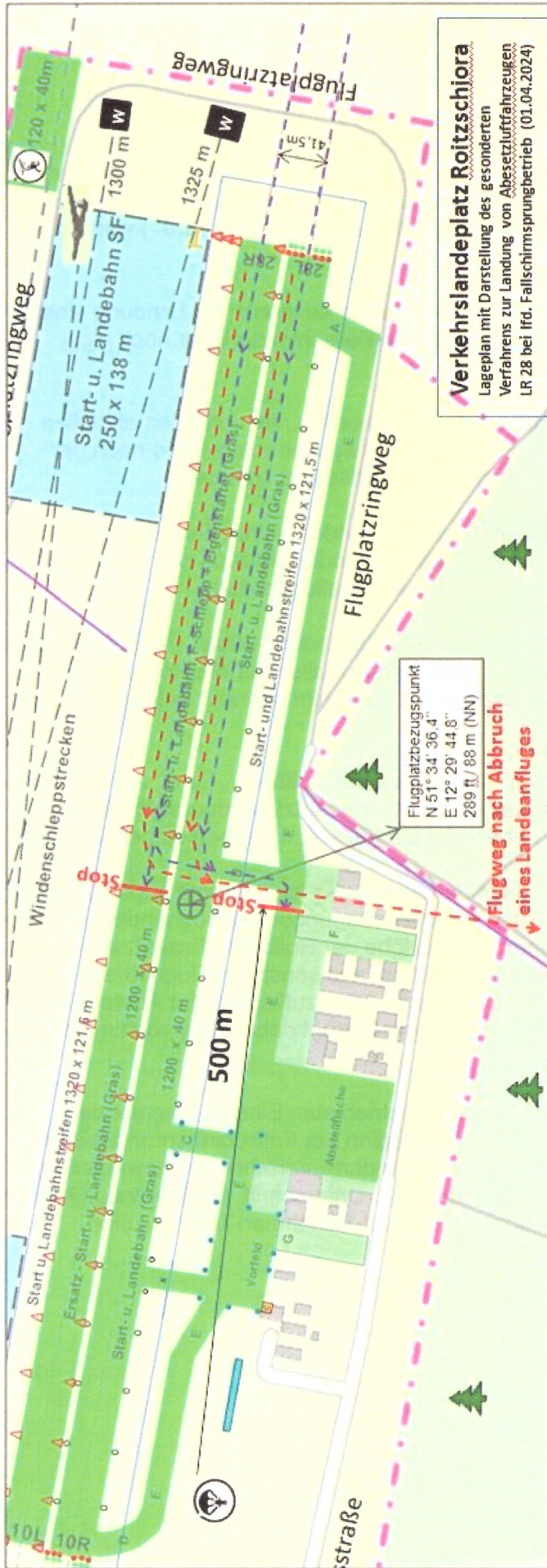
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind betroffene Gebäude bzw. Luftfahrzeuge zu evakuieren und die 1. Hilfe zu leisten, mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln wird versucht, Entstehungsbrände zu bekämpfen.

Entsprechend Alarmplan sind der Flugplatzbetreiber, weitere Rettungskräfte sowie zuständige Behörden zu benachrichtigen.

Anlage 6 Gesondertes Verfahren für Landungen von Absetzluftfahrzeugen in der LR 28 am VLP Roitzschjora bei Fallschirmsprungbetrieb

Das hier beschriebene Verfahren soll zur Lärminderung sowie zur Steigerung der organisatorischen und wirtschaftlichen Effizienz des Fallschirmsprungbetriebes beitragen und darf deshalb nur angewendet werden für Luftfahrzeuge, die unmittelbar am Fallschirmsprungbetrieb am VLP als Absetzluftfahrzeuge im Einsatz sind. Um die Sicherheit des Fallschirmsprungbetriebes uneingeschränkt zu gewährleisten gemäß NfL II 37/00 (geändert durch NfL II 71/01) werden folgende Festlegungen getroffen.

1. Das Verfahren ist nur anzuwenden, wenn zum erwarteten Zeitpunkt der Landung eines Absetzluftfahrzeuges auf den SLBen 28L und 28R die Fallschirmspringer noch nicht gelandet sind.
2. Das Verfahren darf nur für Luftfahrzeuge angewendet werden, die unter den aktuellen Windverhältnissen mit einer Landerollstrecke von ≤ 500 m auskommen und nach der Landung 28L oder 28R bis zur Rollbahn „Bravo“ zum Stillstand kommen.
3. Das Verfahren darf nur für Luftfahrzeuge angewendet werden, deren Flughandbuch für den Fall der Unterbrechung eines Landeanfluges (Fehlflug oder Abbruch wg. unerwarteter Hindernisse auf der SLB) nicht zwingend einen Geradeausflug fordert.
4. Das gelandete Absetzluftfahrzeug stoppt auf der SLB 28R oder verlässt die SLB 28L über die Rollbahn „Bravo“ und stoppt unmittelbar nach dem Aufrollen auf die Rollbahn „Echo“. Der Abstand des Luftfahrzeuges zur Landezone der Fallschirmspringer beträgt an dieser Position noch 550 m.
5. Das Rollen auf der SLB 28R zur Rollbahn "K" oder auf der Rollbahn „Echo“ zur Einsteige- oder Parkposition des Absetzluftfahrzeuges darf erst fortgesetzt werden, wenn alle Fallschirmspringer den Boden erreicht haben und die Fallschirmkappen eingefallen sind.
6. Im Falle eines erforderlichen Abbruchs eines Landeanfluges ist sofort mit Maximalleistung des Triebwerks und nach den dafür vorgesehenen Festlegungen im Flughandbuch für das Luftfahrzeug in den Steigflug überzugehen und in Höhe der Rollbahn „Bravo“ nach Süden zum Gegenanflug LR 28 abzukurven, unter Beachtung des sonstigen Flugbetriebes erneut in den Gegenanflug LR 28 einzufliegen und zur Landung anzufliegen. Der Abstand des Luftfahrzeuges zur Landezone der Fallschirmspringer beträgt dabei stets noch mindestens 500 m (Siehe Lageplan zur Anlage 7))
7. Die am VLP Roitzschjora für den Fallschirmsprungbetrieb zum Einsatz kommenden Luftfahrzeugführer sowie die Flugleiter werden zu Beginn der Fallschirmsprungssaison durch den Flugplatzbetreiber des VLP in dieses gesonderte Verfahren eingewiesen und bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer eigenhändigen Unterschrift. Luftfahrzeugführer und Flugleiter, die an der Einweisung zu Saisonbeginn nicht teilnehmen konnten, sind nachträglich einzuweisen



Verkehrslandeplatz Roitzschjora
 Lageplan mit Darstellung des gesonderten
 Verfahrens zur Landung von Absetzluftfahrzeugen
 LR 28 bei ffd. Fallschirmsprungbetrieb (01.04.2024)

Flugplatzbezugspunkt
 N 51° 34' 36.4"
 E 12° 29' 44.8"
 289 ft / 88 m (NN)

**Flugweg nach Abbruch
 eines Landeanfluges**

Anlage 7 Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter

Betriebszeiten Flugplatz bei Flugbetrieb ohne Flugleiter

Betriebszeit: Tag mit PPR-Regelung.

Platzrundenflüge motorgetriebener Luftfahrzeuge, Fallschirm-Absetzflüge und Luftfahrzeugschleppstarts sind nicht zulässig (Lärmschutz):

- Sonntag, gesetzliche Feiertage: vor 08:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr MEZ/MESZ,
- Freitag, Sonnabend, Sonntag, gesetzliche Feiertage: nach 20:00 Uhr MEZ/MESZ.

PPR-Verfahren

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers (www.edaw.de) veröffentlicht.

Bei Nutzung einer PPR-Ampel auf der Internetseite beschreibt die Farbe Grün die PPR-Zustimmung des Flugplatzbetreibers für den angegebenen Tag/Zeitraum. Einer gesonderten PPR-Anfrage bedarf es für diesen Tag/Zeitraum nicht.

Eine PPR-Anfrage ist auch telefonisch oder per Email möglich.

Betriebssicherer Zustand der Flugbetriebsflächen

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen und hindernisfreien Zustand der Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Rollbahn, Abstellfläche) sowie An- und Abflugflächen zu überzeugen. Bei nicht ordnungsgemäßigem und hindernisfreiem Zustand ist die Benutzung nicht gestattet.

Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Rollbewegungen, Abstellen Luftfahrzeuge

Das Rollen zum Startpunkt und nach der Landung erfolgt auf den in der AIP VFR ausgewiesenen Rollbahnen.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs erfolgt auf den in der AIP VFR ausgewiesenen Stellplätzen. Das Abstellen von Luftfahrzeugen hat ohne Behinderung anderer Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und betrieblicher Abläufe auf dem Flugplatz zu erfolgen.

Zugang, Verhalten auf dem Flugplatz

Die Flugbetriebsflächen des Flugplatzes sind teilweise eingezäunt, Eingänge können verschlossen sein. Zugang/Zufahrt sind mit dem Flugplatzbetreiber abzustimmen.

Der Zugang zu den Flugbetriebsflächen des Flugplatzes ist nur den zur Flugdurchführung gehörenden Personen gestattet.

Gäste sind vom Luftfahrzeugführer oder von durch ihn ausgewiesenen Personen an den Zugängen zu den Flugbetriebsflächen abzuholen oder dorthin zu begleiten.

Meldung von Flugbewegungen, Unfällen, Störungen auf dem Flugplatz

Flugbewegungen sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden:

- Nutzer mit vorhandenen persönlichen Zugangsdaten über Anwendung „Vereinsflieger.de“,
- sonstige Nutzer über Formblatt am Gebäude Flugleitung (Briefkasten) oder Email.

Flugunfälle und Störungen nach den deutschen und europäischen Luftverkehrsvorschriften auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Die PPR-Erlaubnis ruht bei Eintritt eines Flugunfalls oder einer Störung, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Erlaubnis des Flugplatzbetreibers.

Bezahlung von Entgelten

Die Bezahlung von Entgelten erfolgt für:

- Nutzer der Anwendung „Vereinsflieger.de“ mit Rechnungslegung,
- sonstige Nutzer über Eigenberechnung auf Formblatt mit Barzahlung am Gebäude Flugleiter (Briefkasten), alternativ Rechnungslegung mit Überweisung.

Sonstiges, Hinweise

Grenzpolizeilichen Maßnahmen und zollrechtlichen Verfahren sind bei Flugbetrieb ohne Flugleiter nicht möglich.